

Personen mit Aufenthaltserlaubnis haben unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, nach Ablauf einiger Jahre einen unbefristeten Aufenthaltstitel zu beantragen. Es gibt mehrere unterschiedliche unbefristete Aufenthaltstitel.

Für Personen, die einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen haben, kommen vor allem die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU in Betracht. Letztere hat den Vorteil, dass Inhaber*innen damit in einem anderen Land des Geltungsbereichs (EU ohne Großbritannien, Dänemark und Irland) einen Aufenthaltstitel beantragen können, ohne übers Visumsverfahren gehen zu müssen. Des Weiteren erlischt die Niederlassungserlaubnis, wenn die Person sich sechs Monate ununterbrochen außerhalb Deutschlands aufhält (außer bei Personen mit Asyl- und Flüchtlingsanerkennung). Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU erlischt erst nach zwölf Monaten Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs oder fünf Jahren außerhalb Deutschlands, so lange nicht in einem anderen Land ein dauerhafter Aufenthaltstitel beantragt wird. Diese Fragen sollen dabei helfen, zu klären, welcher Aufenthaltstitel für Ihre*n Klient*in am geeignetsten ist und ob die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen.

| | Hinweise | Hilfreiche (Hyper-)Links |
|--|---|--|
| Hat der/die Klient*in eine Aufenthaltserlaubnis? | Ein unbefristeter Aufenthaltstitel setzt voraus, dass die Person eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Gestattete oder Geduldete müssen erst eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, bevor sie einen unbefristeten Aufenthaltstitel beantragen können. | |
| Welche Aufenthaltserlaubnis hat der/die Klient*in? | Unterschiedliche Voraussetzungen für die Erteilung unbefristeter Aufenthaltstitel je nachdem, welche Aufenthaltserlaubnis (nach welchem Paragraphen) man hat (z.B. bei Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung u.U. Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren). | Online-Fortbildung Flüchtlingsrat BW: Nach der Anerkennung |
| Hat der/die Klient*in seit mindestens fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis? | Voraussetzung für die Erteilung unbefristeter Aufenthaltstitel. Zeit im Asylverfahren wird angerechnet. Nur bei Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung kann gemäß § 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. | |
| Ist ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden? | Ausschlusskriterium für Erteilung einer Niederlassungs-erlaubnis an Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge nach § 26 Abs. 3 AufenthG. (Nicht bei subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot!) Aufenthaltserlaubnis muss trotz Widerrufsverfahren verlängert werden! | |
| Möchte der/die Klient*in in einem anderen europäischen Land leben oder | Erlaubnis zur Daueraufenthalt EU könnte für solche Personen eine bessere Alternative zur Niederlassungs-erlaubnis sein (nicht bei Abschiebungsverbot | § 9a AufenthG |

Leitfaden Aufenthaltsverfestigung



| | | |
|--|---|---|
| sich länger als sechs Monate dort aufhalten? | und anderen humanitären Aufenthaltstiteln, die nicht aus dem Asylverfahren stammen). | |
| Welches Deutschniveau hat der/die Klient*in? | Je nach Aufenthaltserlaubnis und beantragter unbefristeter Aufenthaltstitel werden unterschiedliche Niveaus von A2 bis C1 gefordert. Hatte der*die Klient*in keinen Anspruch auf Teilnahme zu einem Integrationskurs oder war nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet, reichen einfache mündliche Deutschkenntnisse. | |
| Ist die Passpflicht erfüllt? | Bei Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung unproblematisch wg. Flüchtlingspass. Bei anderen Aufenthaltstiteln ist in der Regel ein Nationalpass erforderlich, falls kein grauer Pass erteilt wurde. Hiervon kann aber laut § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG nach Ermessen abgesehen werden. | |
| Ist die Identität geklärt? | In der Regel Voraussetzung für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels. Hiervon kann aber laut § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG nach Ermessen abgesehen werden | |
| In welchem Umfang ist der Lebensunterhalt gesichert? | Je nach Status und beantragtem unbefristeten Aufenthaltstitel werden unterschiedliche Umfänge der Lebensunterhaltssicherung (von „überwiegend“ bis „vollständig“) verlangt. z.T. sind Ausnahmen möglich, z.B. wenn die Person die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 SGB XI erreicht hat. Bestimmte Leistungen sind unschädlich (s. § 2 Abs. 3 AufenthG). | Art. 2.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz |
| Hat der*die Klient*in ausreichenden Wohnraum für sich und die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen? | Eine zugewiesene Unterkunft erfüllt diese Voraussetzung nicht, auch dann nicht, wenn diese selbst bezahlt wird. | Art. 2.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz |
| Hat der*die Klient*in Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland nachgewiesen? | Voraussetzung für unbefristeten Aufenthaltstitel, wenn Klient*in zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet war. Ansonsten reichen einfache mündliche Deutschkenntnisse. Bedingung kann erfüllt werden z.B. durch: Bestehen des „Leben in Deutschland“-Tests; Schulabschluss in Deutschland, abgeschlossenes Studium in Deutschland. | |

Leitfaden Aufenthaltsverfestigung



| | | |
|--|---|--|
| <p>Hat der*die Klientin mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlt?</p> | <p>Wird nicht gefordert bei Personen mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung bei der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis.</p> <p>Bei der Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU wird als Bestandteil der Lebensunterhaltssicherung „angemessene Altersvorsorge“ verlangt, dies umfasst Rentenversicherungsbeiträge „nicht mehr als für eine Niederlassungserlaubnis erforderlich“. Allerdings wird in der Praxis genau das gleiche Maß angelegt, also 60 Monate Beiträge.</p> | |
|--|---|--|

Hinweis: Der Leitfaden ist im Rahmen des AMIF Projektes „Welcome“ und „Welcome 2 Baden-Württemberg“ (aktualisiert April 2019) entstanden. Die Angaben sind ohne Gewähr. Sie ersetzen keine individuelle umfängliche (Rechts-)Beratung. Bitte achten Sie auf Änderungen in der Gesetzeslage.